

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Vorbemerkung

Die Bruderhaus Diakonie Buttenhausen ist eine Zweigeinrichtung der Bruderhaus Diakonie Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg, mit Sitz in Reutlingen.

Das Catering wird von der Küche der Bruderhaus Diakonie Buttenhausen erbracht.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Bruderhaus Diakonie (nachfolgend: „Leistungserbringer“ genannt) und dem Kunden/Besteller/Veranstalter (nachfolgend „Leistungsempfänger“ genannt) über Cateringleistungen.
- (2) Für den jeweiligen Vertrag gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers finden keine Anwendung. Ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Leistungen und Leistungserbringung

- (1) Cateringleistungen können die Erstellung und Lieferung von Speisen sowie die professionelle Bereitstellung am Leistungsort umfassen. Die konkreten Leistungen sowie Art und Umfang werden durch den jeweiligen Vertrag bestimmt.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in der für ihn üblichen Qualität zu erbringen.

### § 3 Vertragsabschluss, Vertragspartner

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des vom Leistungserbringer erstellten Angebots zustande. Der Leistungsempfänger hat das Angebot schriftlich, per Fax oder E-Mail gegenüber dem Leistungserbringer anzunehmen.
- (2) Ungeachtet des Absatzes (1) gilt im Ausnahmefall der Vertrag auch dann als abgeschlossen, wenn aus zeitlichen Gründen eine Annahme in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail nicht mehr möglich war und dies mündlich so verabredet wurde.
- (3) Vertragspartner sind der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger. Bestellt ein Dritter die Leistungen für den Leistungsempfänger oder bedient sich der Leistungsempfänger eines gewerblichen Vermittlers oder Organisations, so haftet der Dritte / Vermittler / Organisator dem Leistungserbringer gegenüber zusammen mit dem Leistungsempfänger als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag.

### § 4 Preise, Preisanpassung, Zahlung, Vorauszahlung und Aufrechnung

- (1) Sämtliche Preise sind rein netto, zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, es sei denn, es wird ausdrückliche etwas anderes vereinbart.
- (2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise zu bezahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen des Leistungserbringers an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung.
- (3) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und dem Termin der Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Leistungserbringer allgemein für die vereinbarten Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
- (4) Rechnungen des Leistungserbringers ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Der Leistungserbringer ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Leistungserbringer berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8%-Punkten bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Leistungsempfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungserbringer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Leistungserbringer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) Im jeweiligen Vertrag kann die Zahlung einer Vorauszahlung, ihre Höhe und die Zahlungstermine schriftlich vereinbart werden. Ferner ist der Leistungserbringer ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, auch wenn keine Vereinbarung im Vertrag getroffen wurde.

- (6) Der Leistungsempfänger kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Leistungserbringers aufrechnen.

### § 5 Rücktritt des Leistungsempfängers vom Vertrag

- (1) Bis 2 Monate vor dem Termin der Veranstaltung kann der Leistungsempfänger ohne Angabe von Gründen kostenfrei zurücktreten. Tritt der Leistungsempfänger erst zu einem späteren Zeitpunkt zurück und nimmt die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch, so ist der Leistungserbringer dennoch berechtigt die vereinbarten Preise für die Leistungen gemäß dem Absatz 3 zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Regelung des Satzes 2 findet keine Anwendung, wenn der Leistungserbringer den Rücktrittsgrund gesetzt hat und dem Leistungsempfänger dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem Leistungsempfänger ein sonstiges gesetzliches oder im jeweiligen Vertrag vereinbartes Rücktrittsrecht zusteht.
- (2) Sofern Absatz 1 Anwendung findet, ist der Leistungserbringer berechtigt:
  - a) im Zeitraum von 2 Monaten bis 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung 10%;
  - b) im Zeitraum von 4 Wochen bis 2 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung 50 %;
  - c) im Zeitraum von 2 Wochen bis zum Termin der Veranstaltung 100%

#### des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen und in Rechnung zu stellen

- (3) Dem Leistungsempfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungserbringer kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Leistungserbringer seinerseits bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich, per Fax oder mittels E-Mail gegenüber dem Leistungserbringer zu erklären. Für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Leistungserbringer maßgeblich.

### § 6 Rücktritt des Leistungserbringers vom Vertrag

- (1) Wird eine gem. § 4 Absatz 5 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Leistungserbringer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Leistungserbringer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Der Leistungserbringer ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grunde vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sachliche gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - a) höhere Gewalt oder andere vom Leistungserbringer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - b) der Leistungserbringer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsempfänger den reibungslosen Geschäftsbetrieb- das Ansehen des Leistungserbringers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Leistungserbringers zuzurechnen ist;
- (3) Bei berechtigtem Rücktritt des Leistungserbringers besteht kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Schadensersatz. Dem Leistungserbringer stehen in diesen Fall die Rechte aus § 5 Absätze 2 - 5 zu.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich, per Fax oder mittels E-Mail gegenüber dem Leistungsempfänger zu erklären. Für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Leistungsempfänger maßgeblich.

### § 7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen sich auf vereinbarte Teilnehmerzahl. Einer Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl bis zu 5 % durch den Leistungsempfänger stimmt der Leistungserbringer zu. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% durch den Leistungsempfänger muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Leistungserbringer mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- (2) Bei Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann der Leistungserbringer seine hierzu erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Preisänderung abhängig machen, sofern dies dem Leistungsempfänger nicht unzumutbar ist.
- (3) Handelt es sich bei der Änderung um eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bis zu 5%, wird dies vom Leistungserbringer bei der Abrech-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

nung berücksichtigt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen, denen der Leistungserbringer nach Absatz (1) Satz 3 zugestimmt hat, wird bei der Abrechnung die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Leistungsempfänger hat das Recht, den vereinbarten Preis zu mindern, soweit er nachweist, dass der Leistungserbringer aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart hat.

- (4) Handelt es sich bei der Änderung um eine Erhöhung der Teilnehmerzahl, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

### § 8 Gastronomisches Equipment

- (1) Der Leistungserbringer ist berechtigt, beschädigtes oder fehlendes gastronomisches Equipment zu ersetzen oder zu reparieren und die Kosten für die Ersetzung bzw. Reparatur und den damit verbundenen Aufwand dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen.

### § 9 Haftung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen, sind Ansprüche des Leistungsempfängers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Leistungserbringers auftreten, wird der Leistungserbringer bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Leistungsempfängers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und Mängel zu beseitigen. Eine Minderung wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen.
- (4) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet eingetretene Schäden anzuzeigen und auf mögliche Schäden rechtzeitig hinzuweisen, insbesondere hat er auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Der Leistungsempfänger ferner ist verpflichtet einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten und den Eintritt von möglichen Schaden zu vermeiden bzw. so minimal als möglich zu halten.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Leistungsempfänger sind unwirksam.
- (2) Erfüllung- und Zahlungsort ist Reutlingen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist Reutlingen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.